

**Nur für den Dienstgebrauch!**

Dies ist ein geheimes Geheimplatz im Sinne des § 88 R.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

**Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres**

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 30. Oktober 1942

24. Ausgabe

Inhalt: Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges. S. 483. — Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1942/43. S. 495.

## 917. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges.

### A. Allgemein.

**1. Nachstehende Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Bestimmungen und Einzelverfügungen, betreffend Urlaub und Wehrmachtsreiseverkehr — soweit sie dieser Regelung entgegenstehen — werden hiermit aufgehoben.

**2. Urlaubsarten sind:**

- I. Erholungsurlaub (einschl. Einsatzurlaub),
- II. Sonderurlaub,
- III. Wochenendurlaub — Festtagsurlaub,
- IV. Nachturlaub,
- V. Arbeitsurlaub.

**3. a) Das Urlaubsjahr für Soldaten und Wehrmachtbeamte umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht.**

Übertragung von nicht erteiltem Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr ist ausgeschlossen.

**b) Vertretung während des Urlaubs ist innerhalb der einzelnen Dienststellen bzw. Truppenteile zu regeln.**

**c) Bei Urlaubsberteilung sind in erster Linie, gleiche Würdigkeit vorausgesetzt, zu berücksichtigen:**

Soldaten und Wehrmachtbeamte, bei denen besonders schwierige häusliche Verhältnisse vorliegen,

Verheiratete, vor allem Väter kinderreicher Familien,

Teilnehmer des Weltkrieges 1914/18,

diejenigen Heeresangehörigen, deren letzte Beurlaubung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen am längsten zurückliegt.

**d) Truppenteile und Einheiten des Ersatzheeres, die dauernd oder vorübergehend in Gebieten außerhalb des Heimatkriegsgebiets untergebracht sind, unterliegen während dieser Zeit den territorial günstigen Urlaubsbestimmungen.**

Es ist jedoch anzustreben, daß die Rekruten dieser Truppenteile, soweit Ersatz- und Transportlage es gestatten, nach abgeschlossener Ausbildung vor ihrer Abstellung zum Feldheer Erholungsurlaub mit Aufenthalt von mindestens 14 Tagen im Heimatkriegsgebiet erhalten (s. auch Abschn. B I, 1 Bes. Best. b).

#### 4. Zuständigkeit

- a) Soweit nicht in Bestimmungen anderweitig festgelegt, ist  
 für Unteroffiziere und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte,  
 für Offiziere der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Rgtts.-Kommandeurs  
 bzw. selbständigen Batls., usw. Kommandeurs  
 für die Urlaubserteilung innerhalb seines Befehlssbereichs zuständig. Vezterer kann die Erlaubnis der Urlaubser-  
 teilung bis zur Dauer von einschl. 7 Tagen an die Batls., usw. Kommandeure übertragen. Diese Regelung  
 gilt auch, wenn neben dem militärischen ein fachliches Unterstellungsverhältnis besteht. In diesem Falle muß  
 bei Urlaubsanträgen die Zustimmung der Dienstvorgesetzten vorliegen.
- b) Bei Beurlaubungen von Offizieren kann sich der zuständige Divisions-Kommandeur seine Zustimmung vor-  
 behalten.
- c) Urlaubserteilung an Wehrmachtbeamte erfolgt durch die zuständigen militärischen Disziplinarvorgesetzten  
 (wie zu Abs. 4a), die zugleich Dienstvorgesetzte sind. Soweit der militärische Disziplinarvorgesetzte nicht  
 zugleich Dienstvorgesetzter ist, erteilt der Dienstvorgesetzte den Urlaub, nachdem er das Einverständnis des  
 militärischen Disziplinarvorgesetzten eingeholt hat.

### B. Ausführungsbestimmungen.

#### I. Erholungsurlaub.

(Feld- und Ersatzheer.)

| 1. Erholungsurlaub | Ersatzheer                                                                 | Feldheer        |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Urlaubsdauer:      | 14 Tage + 2 Reisetage (s. Anm. 1)                                          | Siehe Anm. 2).  |
| Urlaubserteilung:  | Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach<br>Abschn. A, 4         | Wie Ersatzheer. |
| Urlaubsquote:      | 3. St. bis zu 15% der Iststärke der Einheit (nicht mehr<br>als 1% täglich) | Siehe Anm. 3).  |

#### Anmerkung:

1. Eine anderweitige Aufteilung des Urlaubs ist unzulässig.  
 Nur für Vezroffiziere an den Waffenschulen und für das Stammpersonal bei den Unterführerlehrgängen  
 kann der Erholungsurlaub von 14 + 2 Reisetagen in 2 Raten gewährt werden.
2. Für das Feldheer gilt bis auf weiteres:

| Gebiet                               | Urlaubsdauer<br>einschl. Reisetage | Urlaub an und ab                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Afrika .....                         | 20 + 4 Reisetage                   | jeweils befohlenen Abgangsbahnhof für SF.<br>Züge*) |
| Belgien .....                        | 14 + 3 "                           | Einsahort.                                          |
| Bulgarien .....                      | 18 + 2 "                           | Wie oben*).                                         |
| Dänemark .....                       | 14 + 2 "                           | Einsahort.                                          |
| Finnland .....                       | 20 + 2 "                           | Dtsch. Ausladebahnhof.                              |
| Lappland (nördlich Polarkreis) ..... | 24 + 2 "                           | " "                                                 |
| Frankreich .....                     | 14 + 3 "                           | Einsahort.                                          |
| Griechenland (Kreta) .....           | 18 + 3 "                           | Wie oben*).                                         |
| Holland .....                        | 14 + 3 "                           | Einsahort.                                          |
| Kroatien .....                       | 14 + 2 "                           | Einsahort.                                          |
| Norwegen .....                       | 18 + 2 "                           | Dtsch. Ausladebahnhof.                              |
| Ostfront .....                       | 20 + 2 "                           | Hauptumsteigebahnhof.                               |
| Osland .....                         | 20 + 2 "                           | Hauptumsteigebahnhof.                               |
| Rumänien .....                       | 18 + 2 "                           | Wie oben*).                                         |
| Serbien .....                        | 18 + 2 "                           | Wie oben*).                                         |
| Slowakei .....                       | 14 + 2 "                           | Einsahort.                                          |
| Ukraine .....                        | 20 + 2 "                           | Einsahort.                                          |
| Ungarn .....                         | 18 + 2 "                           | Wie oben*).                                         |

3. Urlaubsquote im Feldheer wird jeweils besonders befohlen. Für die besetzten Gebiete und Kriegsschauplätze, in  
 denen Urlaubszüge mit Platzkartenzwang verkehren, wird die Urlaubsquote durch die Zahl der ausgegebenen  
 Platzkarten geregelt.

\*) Für Angehörige von Genesenden-Einheiten gilt Abschn. B II, 4 und 5.

| 1. Erholungsurlaub                                                                    | Ersatzheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Feldheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Renntwort auf Kriegsurlaubschein:</b></p> <p><b>Besondere Bestimmungen:</b></p> | <p><b>Erholungsurlaub</b></p> <p>a) Soweit Transportlage und dienstliche Verhältnisse es zulassen, kann nach Maßgabe des Abschlusses der erstmaligen Beurlaubungen, in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres ein weiterer Erholungsurlaub von gleicher Dauer gewährt werden.</p> <p>b) Soldaten, denen während der Ausbildung infolge zu weiter Entfernung Wochenurlaub nach Abschn. III nicht gewährt werden konnte, ist nach Möglichkeit nach der Ausbildung, jedenfalls vor Abstellung zum Feldheer, Erholungsurlaub bis zu 14 Tagen zu gewähren.</p> <p>c) Verwehrte erhalten Zusatzurlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">Verwehrte der Stufe I = 3 Tage</p> <p style="padding-left: 40px;">" " " II und III = 6 Tage</p> <p>Der Zusatzurlaub ist auf dem Kriegsurlaubschein besonders zu vermerken.</p> <p>d) Kuraufenthalt in Kurlazaretten oder Genesungsheimen ist auf den Erholungsurlaub voll anzurechnen. Es ist nicht statthaft, Erholungsurlaub im Anschluß an einen Aufenthalt im Kurlazarett bzw. Genesungsheim zu gewähren. Falls im Anschluß an bestimmte Kuren eine Nachkur notwendig ist, wird dies vom Chefarzt des Kurlazarettes bis zu 8 Tagen verfügt (f. S. M. 42 Nr. 629 Ziff. 3).</p> | <p><b>Wie Ersatzheer.</b></p> <p>Das gleiche gilt für Erholungsurlaub aus besetzten Gebieten usw., für die eine Urlaubsdauer von mindestens 14 + 3 Reisetagen festgesetzt ist. Ist eine Urlaubsdauer von über 14 + 3 Reisetagen festgesetzt, darf nur einmalige Beurlaubung im Laufe des Jahres erfolgen (f. Anm. 1).</p> <p><b>Wie Ersatzheer.</b> Ausnahmen genehmigt der zust. Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Div. Kommandeurs. Werden Angehörige des Feldheeres unmittelbar oder nach ununterbrochener Lazarettbehandlung in Kurlazarette oder Genesungsheime überwiesen, so können die Chefarzte auch im Anschluß an den Kuraufenthalt Erholungsurlaub bis zu 14 + 2 Reisetagen bewilligen.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für Angehörige des Feldheeres, die infolge ihrer im Felde zugezogenen Verwundung oder Erkrankung zum Ersatzheer versetzt wurden.</p> |

| 2. Verlängerter Erholungsurlaub *) | Ersatzheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Feldheer |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Urlaubsdauer:                      | 21 evtl. 28 Tage + 2 Reisetage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —        |
| Urlaubserteilung:                  | Durch Div. Kommandeur nach schriftlichem Gutachten des behandelnden Truppenarztes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | —        |
| Urlaubsanrechnung:                 | Voll auf den Erholungsurlaub zu Abschn. B I, 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | —        |
| Renntwort auf Kriegsurlaubschein:  | Erholungsurlaub                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | —        |
| Besondere Bestimmungen:            | <p>Verlängerter Erholungsurlaub kann nur zur Erhaltung der Gesundheit oder Vorbeugung einer Krankheit bis zu 21 + 2 Reisetagen, in Ausnahmefällen bis zu 28 + 2 Reisetagen bewilligt werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Überzeugung kommt, daß die Dienstfähigkeit seines Untergebenen auf Grund des Kriegseinsatzes durch einen nur 14tägigen Erholungsurlaub nicht ausreichend oder voll wiederhergestellt werden kann und der von ihm — nicht von dem Antragsteller — zu diesem Zwecke schriftlich befragte Truppenarzt usw. dieser Ansicht zustimmt. Genehmigung nur durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs bzw. bei Wehrmachtbeamten durch den Höheren Dienstvorgesetzten.</p> | —        |

\*) Für Angehörige von Genesenden-Einheiten gilt Abschn. B II, 4 und 5.

| 3. Einsatzurlaub                  | Ersatzheer | Feldheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urlaubsdauer:                     | —          | 14 + 2 Reisetage.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Urlaubserteilung:                 | —          | Durch den zust. Disziplinarvorgesetzten (nach Abschn. A, 4).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Urlaubsanrechnung:                | —          | Voll auf den Erholungsurlaub zu Abschn. B I, 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Kennwort auf Kriegsurlaubsschein: | —          | Erholungsurlaub (Einsatzurlaub).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Besondere Bestimmungen:           | —          | Einsatzurlaub kann nur gewährt werden an Angehörige von Truppendeilen und Einheiten des Feldheeres, die vorübergehend zur Auffrischung, Umbildung usw. im Heimatkriegsgebiet eintreffen. Die für das Ersatzheer festgesetzte Urlaubsquote kann hierbei überschritten werden. Marschbereitschaft des Truppenteils usw. innerhalb von 36 Stunden muß gewährleistet sein.<br><br>Die Beurlaubung kann nur auf Kosten der Beurlaubungen im Ersatzheer vorgenommen werden, da zusätzliche Reisemöglichkeiten für ein Mehrauskommen an Urlaubern nicht geschaffen werden können. Die stellv. Gen. Kdos. haben also in dem Ausmaß, wie rückverlegte Truppenteile usw. beurlauben, den Erholungsurlaub für Ersatztruppenteile und Dienststellen innerhalb ihres Befehlsbereiches zu vermindern oder zu sperren. |

## II. Sonderurlaub.

(Feld- und Ersatzheer.)

Sonderurlaub ist auf die jeweils befohlene Urlaubsquote nicht anzurechnen\*). Er kann in folgenden Fällen gewährt werden:

1. a) zur eigenen Hochzeit,
- b) bei Todesfällen oder lebensgefährlicher Erkrankung der nächsten Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder),
- c) bei besonderen Notständen (z. B. Gefährdung der bürgerlichen Existenz),
- d) als Belohnung für hervorragende Leistungen.

Hierunter sind lediglich hervorragende Leistungen zu verstehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens vollbracht und nicht durch andere Auszeichnungen belohnt werden.

2. für Bombengeschädigte,
3. zum Verwandtenbesuch im Anschluß an Lazarettbehandlung,
4. als Genesungsurlaub im Anschluß an Lazarettbehandlung,
5. zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder langwieriger Erkrankung,
6. bis zum Abschluß des DU-Verfahrens.

\*) Siehe hierzu Ann. 3 zu Abschn. B I.

| 1. Sonderurlaub<br>zu a—d             | Ersatzheer                                                                                                                                                                                    | Feldheer        |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Urlaubsdauer:                         | Zu 1. a—c: bis zu 10 Tagen + 2 Reisetage<br>Zu 1. d: bis zu 14 Tagen + 2 Reisetage                                                                                                            | Wie Ersatzheer. |
| Urlaubserteilung:                     | Zu 1. a—c: durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (nach Abschn. A, 4)<br>Zu 1. d: durch den zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs | "               |
| Urlaubsanrechnung:                    | Erfolgt nicht                                                                                                                                                                                 | "               |
| Kennwort auf Kriegs-<br>urlaubschein: | Sonderurlaub (mit Angabe des Grundes zu a—d)                                                                                                                                                  | "               |
| Besondere<br>Bestimmungen:            | Siehe Abschn. C, 2                                                                                                                                                                            | "               |

| 2. Sonderurlaub für<br>Bombengeschädigte | Ersatzheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Feldheer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urlaubsdauer:                            | Bis zu 10 Tagen + 2 Reisetage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wie Ersatzheer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Urlaubserteilung:                        | Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (nach Abschn. A, 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Urlaubsanrechnung:                       | Erfolgt nicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Erfolgt nicht; wenn jedoch aus der vorzulegenden Bescheinigung (nachst. Bef. Best. c) hervorgeht, daß eine Beurlaubung in Anbetracht des entstandenen Schadens nicht erforderlich war, kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Anrechnung dieses Urlaubs befehlen, wenn der im Heimatkriegsgebiet verbrachte Urlaub der für den betr. Befehlsbereich festgesetzten Urlaubsdauer entsprochen hat. |
| Kennwort auf Kriegs-<br>urlaubschein:    | Sonderurlaub (Bombengeschädigter)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Wie Ersatzheer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Besondere<br>Bestimmungen:               | a) Angehörigen des Heeres, deren Familien bzw. Wohnungen durch feindliche Fliegerwirkung Schaden genommen haben, kann längerer Sonderurlaub bis zu 20 Tagen + 2 Reisetage erteilt werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse — z. B. Zerstörung der eigenen Wohnung oder durch Luftangriffe herbeigeführter Tod eines oder mehrerer engster Familienangehöriger — einen längeren Urlaub als 10 Tage notwendig erscheinen lassen.<br>b) Ablehnung derartiger Anträge nur, wenn zwingende Gründe entgegenstehen. Entscheidung durch den zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Btlz.-Kommandeurs.<br>c) Der Beurlaubte hat sich innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen am Urlaubsort durch den Wehrmachtstandort (bereichs)ältesten bescheinigen zu lassen, inwiefern seine Familie bzw. seine Wohnung durch die feindliche Fliegerwirkung Schaden genommen hat. Diese Bescheinigung hat er bei der Rückkehr vom Urlaub vorzulegen.<br>d) Die Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten können die vorzeitige Rückführung des Urlaubers zu seinem Truppenteil anordnen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine weitere Beurlaubung nicht mehr erforderlich machen. | Wie Ersatzheer.<br>Wie Ersatzheer.<br>Wie Ersatzheer.<br>Diese Bestimmung gilt nicht für Urlauber des Feldheeres.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| 3. Sonderurlaub zum Verwandtenbesuch im Anschluß an eine Lazarettbehandlung                       | Ersatzheer                                                                                                                                                                                     | Feldheer                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urlaubsdauer:                                                                                     | 3 Tage                                                                                                                                                                                         | Gilt nur für Angehörige von Feldtruppenteilen, die im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind. |
| Urlaubserteilung:                                                                                 | Durch den Chefarzt des Reservelazarett                                                                                                                                                         | Wie Ersatzheer.                                                                              |
| Urlaubsanrechnung:                                                                                | Erfolgt nicht                                                                                                                                                                                  | „                                                                                            |
| Kennwort auf Kriegsurlaubsschein:                                                                 | Sonderurlaub zum Verwandtenbesuch im Anschluß an Lazarettbehandlung                                                                                                                            | „                                                                                            |
| 4. Genesungsurlaub im Anschluß an eine Lazarettbehandlung                                         | Ersatzheer                                                                                                                                                                                     | Feldheer                                                                                     |
| Urlaubsdauer:                                                                                     | 14 Tage + 2 Reisetage                                                                                                                                                                          | Wie Ersatzheer.                                                                              |
| Urlaubserteilung:                                                                                 | Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (nach Abschn. A, 4), wenn Befürwortung des Chefarztes des Reservelazarett oder des für die Genesenden-Einheit zuständigen Truppenarztes vorliegt | „                                                                                            |
| Urlaubsanrechnung:                                                                                | Erfolgt nicht                                                                                                                                                                                  | „                                                                                            |
| Kennwort auf Kriegsurlaubsschein:                                                                 | Genesungsurlaub                                                                                                                                                                                | „                                                                                            |
| Besondere Bestimmungen:                                                                           | Falls der zuständige Truppenteil nicht rechtzeitig erreichbar ist, kann Genehmigung durch den Chefarzt des Reservelazarett (unter gleichzeitiger Mitteilung an den Truppenteil) erfolgen       | Wie Ersatzheer (s. auch Abschn. B I, 1 Bes. Best. d).                                        |
| 5. Sonderurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder langwieriger Erkrankung | Ersatzheer                                                                                                                                                                                     | Feldheer                                                                                     |
| Urlaubsdauer:                                                                                     | Bis zu 28 Tagen (falls vom zuständigen Truppenarzt angeraten)                                                                                                                                  | Wie Ersatzheer*).                                                                            |
| Urlaubserteilung:                                                                                 | Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Befugnis eines Regimentskommandeurs                                                                                           | Wie Ersatzheer.                                                                              |
| Urlaubsanrechnung:                                                                                | Auf den Erholungsurlaub, soweit dieser Sonderurlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet                                                                                                       | „                                                                                            |
| Kennwort auf Kriegsurlaubsschein:                                                                 | Sonderurlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit                                                                                                                                              | „                                                                                            |
| Besondere Bestimmungen:                                                                           | Genehmigung dieses Urlaubs bis zu 3 Monaten auf Grund truppenärztlichen Gutachtens durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit der Befugnis eines Div.-Kommandeurs                       | „                                                                                            |

\*) Diese Beurlaubung kommt für Angehörige des Feldheeres nur in den Sonderfällen in Betracht, in denen bis zum Antritt des Sonderurlaubs eine Verlegung des betreffenden Soldaten zum zuständigen Ersatztruppenteil nicht erforderlich ist.

| 6. Sonderurlaub<br>bis zum Abschluß des<br>DU-Verfahrens | Ersatzheer                                                                                                         | Feldheer |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| • Urlaubsdauer:                                          | Bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst                                                                              | —        |
| Urlaubserteilung:                                        | Durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten (nach Abschn. A, 4) im Einvernehmen mit dem behandelnden Truppenarzt | —        |
| Urlaubsanrechnung:                                       | Erfolgt nicht                                                                                                      | —        |
| Kennwort auf Kriegsurlaubschein:                         | Sonderurlaub anl. DU-Verfahrens                                                                                    | —        |

### III. Wochenendurlaub — Sonntagsurlaub.

#### a) Ersatzheer.

#### 1. a) Wochenendurlaub kann erteilt werden:

während der Grundausbildung:

- an Verheiratete bis zu zweimal im Verlauf der Ausbildungszeit,
- an Unverheiratete einmal im Verlauf der Ausbildungszeit,

im übrigen:

- an Verheiratete bis zu zweimal im Monat,
- an Unverheiratete einmal im Monat.

b) Als »Wochenendurlaub« kann nur eine Beurlaubung in der Zeit von Sonnabend 11.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr angesehen werden. Dabei gilt auch reiner Sonntagsurlaub als Wochenendurlaub.

c) Urlaubsquote bei Wochenendurlaub z. St. bis zu 10% der Ist-Stärke der Einheit.

d) Erteilung von Wochenendurlaub in dem Monat, in dem die Rückkehr von einem Erholungs- oder sonstigen Urlaub erfolgt und in dem darauffolgenden Monat, ist unzulässig.

e) Es dürfen nur Personen- oder SF-Züge, und zwar nur innerhalb der unter Abs. b) angegebenen Zeit benutzt werden. Die Benutzung von D- und E-Zügen, auch wenn sie mit Wehrmachtzugteil ausgestattet sind, ist in jedem Falle verboten.

Die 100 km-Zone ist aufgehoben.

f) Wenn an einem Tage mehr als 30 Urlauber eines Standortes mit dem gleichen Zuge reisen, so ist dies dem Abfahrtsbahnhof 2 Tage vorher mitzuteilen. Liegen mehrere Truppenteile in einem Standort, so hat die Sammelmitteilung durch den Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten zu erfolgen. Gleichzeitig müssen Fahrkarten geschlossen beim Abgangsbahnhof bestellt werden.

g) Die Soldaten des Ersatzheeres sind eingehend darüber zu belehren, daß durch den Fortfall der 100 km-Grenze bei Wochenendurlaub häufige Reisen von Angehörigen, Bekannten usw. zu den Standorten vermieden werden sollen. Die Soldaten sind anzuhalten, auf ihre Angehörigen entsprechend einzuwirken.

h) Beurlaubungen im Wochenendverkehr aus den besetzten Gebieten oder aus dem Ausland in das Reich sind nicht zulässig.

i) Die Kriegsurlaubscheine haben das Kennwort:

»Wochenendurlaub«

zu tragen.

#### 2. Ersatz für Wochenendurlaub.

Die stellv. Generalkommandos können Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen, die infolge ständiger dienstlicher Inanspruchnahme die Möglichkeit zum Wochenendurlaub nicht ausnützen können, sowie den im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Fronteinheiten, auf begründeten Antrag die Genehmigung erteilen, auch an Werktagen einen Urlaub als »Ersatz für Wochenendurlaub« im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen (Höchstdauer 46 Stunden einschl. Reise, nur Benutzung von SF- und Personenzügen) zu gewähren.

Das gleiche gilt grundsätzlich für die in Lazaretten des Heimatkriegsgebietes untergebrachten Verwundeten.

Die Gesamtquote (z. St. 10% je Woche) darf auch bei Verteilung der Urlauber auf mehrere Wochentage nicht überschritten werden.

Die Kriegsurlaubsscheine haben das Kennwort:

»Ersatz für Wochenendurlaub«

zu tragen.

3. Lehrgangsteilnehmern, die sich im Heimatkriegsgebiet bis zur Dauer von 5 Monaten aufhalten, ist aus Gründen der Ausbildung und Erziehung die Möglichkeit zu geben, während dieser Zeit außerhalb des Wochenendurlaubs den nächstgelegenen größeren Standort aufzusuchen. Hierbei dürfen jedoch nur SF- und Personenzüge des öffentlichen Verkehrs benutzt werden.

Die Kommandeure dieser Lehrgänge können daher den Lehrgangsteilnehmern nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne Anrechnung auf den Wochenendurlaub, Erlaubnis zum kurzfristigen Verlassen des Standortes erteilen. Mehrbelastung der Eisenbahn am Wochenende darf durch diese Regelung nicht eintreten.

Es sind weiße Kriegsurlaubsscheine auszustellen mit dem Kennwort:

»Urlaub für Lehrgangsteilnehmer«.

Nähere Bestimmungen treffen die Wehrkreiskommandos je nach der Transportlage und den vorliegenden dienstlichen Verhältnissen bei den Lehrgängen.

4. Festtagsurlaub richtet sich nach der Transportlage und wird jeweils besonders befohlen.

#### b) Feldheer.

Entsprechende Bestimmungen für das Feldheer erlassen die territorialen Befehlshaber für ihren Bereich.

### IV. Nachturlaub.

(Feld- und Ersatzheer.)

1. Für Urlauber und Dienstreisende.

Für die Dauer der Beurlaubung nach Abschn. B I und II haben Soldaten des Heeres Nachturlaub bis zum Wecken. Sie haben ihren Kriegsurlaubsschein ständig als Ausweis bei sich zu führen.

Wochenendurlauber nach Abschn. B III haben Nachturlaub bis zum Wecken nur für die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag; für Beendigung des Wochenendurlaubs in der Nacht vom Sonntag zum Montag ist die auf dem Kriegsurlaubsschein anzugebende Uhrzeit maßgebend.

Sind im Reichsgebiet oder in den besetzten Gebieten von den Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten oder Wehrmachtkommandanten aus besonderen Gründen örtlich einschränkende Bestimmungen hinsichtlich Zapsenstreich und Nachturlaub erlassen, so sind alle beurlaubten Soldaten diesen unterworfen. Die Bekanntgabe der Einschränkungen hat bei der Meldung des Urlaubers zu erfolgen.

Auch Inhaber von Dienstreiseausweisen, von Ausweisen für Gänge im Truppendienst usw. sind den Bestimmungen über Zapsenstreich unterworfen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit ihrem Auftrag noch nach Zapsenstreich unterwegs sein müssen.

Fahrbefehle sind in dieser Hinsicht dem Dienstreiseausweis gleichzusetzen.

2. Für nichtkasernierte Soldaten im Heimatgebiet.

Auch die nicht in Kasernen bzw. die in Privatquartieren untergebrachten Soldaten sind den Bestimmungen über den Zapsenstreich und über den Nachturlaub im Heimatkriegsgebiet unterworfen.

### V. Arbeitsurlaub.

a) Ersatzheer.

1. a) Arbeitsurlaub darf nur gewährt werden in besonders begründeten Einzelfällen zur Behebung eines persönlichen Notstandes, der auf andere Weise nicht gemildert werden kann.

b) Arbeitsurlaub zum Einsatz bei Behörden und Betrieben kommt in der Regel nur für Genesende nach Abs. 2c in Frage.

Eine kurzfristige Beurlaubung anderer Soldaten (bis zu 1 Monat) ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn außergewöhnliche betriebliche Notstände vorliegen, die ausschließlich durch den zu beurlaubenden Soldaten behoben werden können.

c) Urlaubsdauer in der Regel bis zu 1 Monat. Ausnahmeweise Verlängerung siehe Abs. 3.

2. Arbeitsurlaub kann demnach nur noch in Einzelfällen erteilt werden:

a) an Soldaten, die

dem Geburtsjahrgang 1900 und älter angehören oder dauernd g. v. S. oder a. v. sind oder auf besonderen Befehl nur im Heimatkriegsgebiet Verwendung finden sollen.

b) an andere Soldaten

nur in außergewöhnlichen Fällen, wenn die Ersatzstellung für das Feldheer nicht in Frage gestellt ist (s. Abs. 1 b).

Zuständig für die Urlaubserteilung nach Abs. 2a und b sind die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Kommandierenden Generals (für Wehrmachtbeamte der Höhere Dienstvorgesetzte).

c) an Genesende (Angehörige von Genesenden-Einheiten),

wenn sie nach Urteil des Truppenarztes innerhalb der vorgesehenen Urlaubszeit noch nicht im Dienst verwendet werden können und der Gesundheitszustand die Beurlaubung zuläßt.

Soweit erforderlich, muß ambulante Behandlung des Urlaubers durch einen San.-Offizier während des Urlaubs sichergestellt sein.

Zuständig für die Urlaubserteilung ist der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs.

3. Verlängerung des Arbeitsurlaubs jeweils um 1 Monat bis zur Höchstdauer von insgesamt 3 Monaten:

a) für Soldaten nach Abs. 2a) nur in Ausnahmefällen, wenn Nichtgewährung eine untragbare persönliche Härte zur Folge hätte (z. B. Geschäftsschließung, Gefährdung der eigenen Existenz);

b) für Soldaten nach Abs. 2b) nicht zulässig;

c) für Soldaten nach Abs. 2c) nur, wenn der betreffende Soldat während der vorgesehenen Urlaubserteilung nicht wieder im Truppendienst (Ausbildung, Ersatzstellung) verwendet werden kann und nachweislich die bisher maßgebliche Begründung für den Arbeitsurlaub fortbesteht.

Die Nichtverwendungsmöglichkeit im Dienst für die beantragte Urlaubszeit muß hierbei in jedem Fall durch erneute truppenärztliche Untersuchung bestätigt sein.

Genehmigung der Verlängerung in jedem Einzelfall nur durch die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Kommandierenden Generals (für Wehrmachtbeamte der Höhere Dienstvorgesetzte).

4. Verlängerung des Arbeitsurlaubs über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedeutet Umgehung der bestehenden Bestimmungen über Uk-Stellung und ist in jedem Fall verboten.

5. Die Befürwortung oder Vorlage von Anträgen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, hat zu unterbleiben.

Ebenso sind Hinweise an Antragsteller, Firmen usw., sich mit dem Antrag unmittelbar an die stellv. Generalkommandos oder an das Oberkommando des Heeres zu wenden, zu unterlassen.

6. Der Arbeitsurlaub ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit er die Dauer von 4 Wochen überschreitet.

7. Abfindung regelt sich nach S. B. Bl. 42 Teil B Nr. 141. Diese Bestimmungen finden bei Anrechnung des Urlaubs nach Ziffer 6 keine Anwendung. Für die Zeit des angerechneten Erholungsurlaubs sind die zustehenden Gebühren weiterzuzahlen. Im Soldbuch ist entsprechender Vermerk aufzunehmen.

8. Meldepflicht bei Arbeitsurlaub.

a) Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

1. in Standorten:

alle Urlauber beim Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten,

2. in Nichtstandorten:

bis zu 4 Wochen Beurlaubte: bei der Ortspolizeibehörde,

über 4 Wochen Beurlaubte: bei dem für den Urlaubsort zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten.

Auf diese Meldepflicht sind die Urlauber vom Truppenteil bei Urlaubsantritt besonders hinzuweisen. Meldung ist auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins einzutragen.

b) Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

1. ihre genaue Anschrift,
2. bei Wohnungswechsel im Arbeitsort die alte und neue Anschrift. Bei Wechsel des Arbeitsortes haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten des alten Arbeitsortes abzumelden und beim Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten des neuen Arbeitsortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Arbeitsurlauber muß sowohl vom Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten als auch von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

Bei Rückkehr vom Arbeitsurlaub ist dem zuständigen Truppenteil von dem Beurlaubten eine Bescheinigung seiner Arbeitsstelle oder Ortspolizeibehörde über den erfolgten Arbeitseinsatz vorzulegen.

9. Während des Arbeitsurlaubs haben Soldaten bei Ausübung ihres Berufes — insbesondere Ladeninhaber, Gastwirte, Büroangestellte usw. — bürgerliche Kleidung zu tragen. Ein Anspruch auf Ausstellen von Bezugsscheinen entsteht hierdurch nicht.
10. Die Bestimmungen über Beurlaubung zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, Erntehilfe usw., sowie die Gewährung von Arbeitsurlaub zur Durchführung von Sonderaufgaben auf Grund von Einzel-erlassen des D.R.G. werden hierdurch nicht berührt.

#### b) Feldheer.

Für Angehörige des Feldheeres wird Arbeitsurlaub — auch Verlängerung von bereits erteiltem Arbeitsurlaub — grundsätzlich nicht gewährt. Entscheidung bleibt in jedem Fall dem D.R.G./Gen. St. d. G. (Org. Abt.) vorbehalten.

Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen zu Abschn. V a Ziff. 8 bis 10.

### C. Sonstiges.

#### a) Ersatzheer.

1. a) Die befohlene Urlaubsdauer ist aus Transportgründen unter allen Umständen einzuhalten.
- b) Dienststellen des Ersatzheeres sind grundsätzlich nicht berechtigt, in die Urlaubsbefugnisse der Dienststellen des Feldheeres einzugreifen. Sie dürfen daher nicht den Urlaub von Angehörigen des Feldheeres ohne das vorher eingeholte Einverständnis des zuständigen Feldtruppenteils verlängern.
- c) Liegen dringende Ausnahmefälle vor, die eine telegrafische Entscheidung beim zuständigen Truppenteil unbedingt erfordern, so können die stellv. Generalkommandos den Urlaub bis zur Höchstdauer von 4 Tagen — bei Angehörigen des Feldheeres über die Bestimmungen H. Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 21 hinaus, bis zu 10 Tagen — verlängern. Trifft bis dahin die angeforderte Entscheidung nicht ein oder besteht keine Möglichkeit zum Einholen der Entscheidung, so hat der Urlauber zu seinem zuständigen Truppenteil sofort zurückzukehren.

Die Urlaubsverlängerung ist durch das stellv. Generalkommando auf der Vorderseite des Kriegsurlaubsscheines einzutragen und durch Unterschrift und Dienststempel zu beglaubigen.

2. Bei Gewährung von Sonderurlaub haben in Zweifelsfällen Truppenteile und Dienststellen durch den für den Urlaubsort zuständigen Wehrmachtsstandort(bereichs)ältesten, möglichst vor Urlaubsantritt, nachprüfen zu lassen, ob die im Urlaubsantrag angegebenen Gründe zutreffen.

Gegen die Antragsteller, die durch falsche Angaben versuchen, Sonderurlaub zu erhalten, ist wegen Wehrentziehung, kriegsgerichtliches Verfahren einzuleiten.

Wenn Angehörige von Soldaten usw. oder andere Personen durch falsche Angaben versuchen, Sonderurlaub für einen Soldaten usw. zu erwirken, ist vom zuständigen Truppenteil (Dienststelle) Anzeige bei der für den Wohnort des Absenders zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Wehrentziehung zu erstatten.

Für die Gewährung von Urlaub zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf sowie für Erntehilfe usw. gelten die besonders bekanntgemachten Bestimmungen.

Beurlaubung während einer Lazarettbehandlung im Verlaufe langdauernder Heilverfahren erfolgt nach den hierfür besonders gegebenen Bestimmungen.

Bestimmungen über Beurlaubungen in das Ausland werden durch D. R. G. GenStdH (Att. Abt.) besonders bekanntgegeben.

b) Feldheer.

1. Für Gebiete, in denen Urlaubszüge mit Platzkartenzwang verkehren, gilt folgende Bestimmung:

Die Dauer jeden Urlaubs, der nicht als Erholungsurlaub im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist, ist aus Transportgründen der für das betreffende Gebiet befohlenen Urlaubsdauer anzugleichen. Jedes Über- oder Unterschreiten der befohlenen Urlaubsdauer führt zu Transportstauungen und ist daher auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.

2. Für bestimmte Kriegsschauplätze oder besetzte Gebiete gültige Einzelbestimmungen werden jeweils durch OKH/Gen. St. d. H. (Org. Abt.) besonders befohlen.
3. Für die übrigen Gebiete gilt die für das Ersahheer befohlene Regelung.

## D. Bestimmungen für den Urlauber-Reiseverkehr.

a) Ersahheer.

### I. Urlaubspapiere.

1. Jeder Urlauber muß folgende Papiere mit sich führen:

- a) einen vorschriftsmäßig ausgestellten Personalausweis (Soldbuch oder Truppenausweis),  
b) einen Kriegsurlaubsschein und gegebenenfalls kleinen Wehrmachtsfahrchein.

2. Der grüne Kriegsurlaubsschein berechtigt in Verbindung mit einem kleinen Wehrmachtsfahrchein zur freien Urlaubsreise nur nach einem Urlaubsort und zurück, es sei denn, daß der 2. Urlaubsort auf derselben Bahnstrecke liegt.

Die Aushändigung von mehr als einem grünen Kriegsurlaubsschein an einen Urlauber ist verboten. (Über Beurlaubung nach mehreren Orten siehe Abschn. D, VI. 1.)

3. Kleine Wehrmachtsfahrcheine dürfen bei Urlaubsreisen nur nach einem Ort ausgestellt werden, und zwar je ein Fahrchein für die Hin- und Rückfahrt. Die Aushändigung von mehreren Wehrmachtsfahrcheinen ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen von Wehrmachtsfahrcheinen mit Umwegen zum Reiseziel (sogenannten Sack- oder Rundreisen) verboten.

- II. Der Urlaubsgrund ist durch die Kennworte, wie im Abschn. B befohlen, ersichtlich zu machen. Die Eintragungen auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheines sind durch Dienststempel und Unterschrift des Einheitsführers zu beglaubigen.

- III. Wird ein Urlaub vor der auf dem Kriegsurlaubsschein vermerkten Zeit angetreten, so ist dies ausdrücklich vom Disziplinarvorgesetzten auf dem Kriegsurlaubsschein zu bescheinigen.

- IV. Jede Beurlaubung über 5 Tage ist vor Antritt des Urlaubs in das Soldbuch einzutragen, gegebenenfalls mit dem Zusatz: (Freifahrt).

Urlaub unter 5 Tagen mit Freifahrt ist gleichfalls in das Soldbuch einzutragen.

### V. Freie Fahrt.

1. Bei Beurlaubung jeder Art (einschließlich Wochenendurlaub) innerhalb eines Urlaubsjahres kann freie Fahrt den Verheirateten insgesamt bis zu viermal,  
den Ledigen insgesamt bis zu zweimal,

jedoch nur zum Wohnsitz der Familie (bei Ledigen der nächsten Angehörigen) gewährt werden.

Wehrmachtangehörigen, die mit ihrer Familie (Ledige mit Eltern oder Geschwistern) zusammenwohnen, steht freie Urlaubsreise nicht zu.

Ein Rechtsanspruch auf vier- bzw. zweimalige Beurlaubung kann aus diesen Bestimmungen nicht hergeleitet werden.

Besteht kein Anspruch auf Wehrmachtsfahrchein, so können Wehrmachtsfahrkarten gelöst werden.

Das Ausstellen von kleinen weißen Wehrmachtsfahrcheinen und von Bescheinigungen zur Benutzung von D- und E-Zügen auf dem Wehrmachtsfahrchein bzw. auf dem weißen Kriegsurlaubsschein durch Transportdienststellen, Offiziere vom Bahnhofsdienst, Bahnhofswachen und Bahndienststellen ist im Wochenendurlauber-Verkehr verboten.

2. Bei Beurlaubung nach Abschn. B, II (Sonderurlaub) ist über die Regelung nach vorst. Abschn. I hinaus freie Fahrt zu gewähren.

## VI. Urlaubsort.

1. Beurlaubungen können grundsätzlich nur nach Orten im Heimatkriegsgebiet erfolgen.

Soldaten mit Kriegsurlaubsschein, insbesondere Fronturlauber, die sich auf Heimaturlaub befinden, sind während der Beurlaubungszeit den Bestimmungen über Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht unterworfen. Die Soldaten haben jedoch vor Urlaubsantritt anzugeben, welche weiteren Orte im Heimatkriegsgebiet sie vom Urlaubsort aus besuchen wollen.

Für die Beurlaubungszeit nach diesen Orten ist von der zuständigen Dienststelle ein weißer Kriegsurlaubsschein zum Lösen von Wehrmachtsfahrkarten auszustellen; die Rückseite ist mit zwei roten Diagonalstrichen zu durchkreuzen und trägt den Vermerk:

»Abfindung siehe grüner Kriegsurlaubsschein«.

2. Beurlaubte Soldaten können von Heimatdienststellen (für den Urlaubsort zuständige Wehrkreiskommandos, Kommandanturen oder Wehrmachtsstandort(bereichs)älteste) nur dann nach einem anderen Ort, als auf dem Kriegsurlaubsschein angegeben, beurlaubt werden, wenn inzwischen eingetretene besondere Umstände es erforderlich machen (z. B. Todesfall, Abwesenheit der Familie u. ä.).

Es kann sich hierbei nur um Sonderfälle handeln, in denen dem zuständigen Truppenteil usw. sofort Mitteilung zu machen ist.

Änderung der Urlaubsdauer ist nicht zulässig. Es ist ein neuer weißer Kriegsurlaubsschein wie nach Ziff. 1 auszustellen.

### b) Feldheer.

1. Die Bestimmungen zu Abschn. D a) I. 1, II., III., IV. und VI. gelten auch für Angehörige des Feldheeres.

2. Zu Abschn. D a) I. Ziff. 2 und 3 und V.:

Angehörige des Feldheeres können mit einem grünen Kriegsurlaubsschein und entsprechenden Wehrmachtsfahrkarten nach zwei beliebigen Orten im Heimatkriegsgebiet beurlaubt werden. Im übrigen siehe vorst. Abschn. D a) VI.

3. Weitere Sonderbestimmungen für das Feldheer ergeben jeweils für die einzelnen Kriegsschauplätze und besetzten Gebiete gesondert in Einzelbefehlen durch OKH/Gen. St. d. H. (Org. Abt.).

D. R. S., 25. 10. 42

GenSt d H/Org Abt (I).

B 31 d

54 000/42 Truppen-Abt (Id).

## 918. Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1942/43

### A. Allgemeines

1. Das dienstliche Studium dient ausschließlich der Sicherstellung, Ausbildung und Erziehung des kriegsbedingten Nachwuchsbedarfs an Kriegs-Sanitäts- und Veterinäroffizieren sowie von Heeres-apothekern d. B.

Die Bestimmungen über Ergänzung und Ausbildung des Nachwuchses an aktiven Offizieren (San., Vet.) werden hierdurch nicht berührt.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum dienstlichen Studium ist die volle Eignung zum Offizier-anwärter (San., Vet.).
3. Mit der Zulassung zum dienstlichen Studium ist ohne weiteres die Verpflichtung verbunden, für jedes im Kriege begonnene Semester dienstlichen Studiums nach Beendigung des Krieges und nach Abschluß des Studiums mindestens je 3 Monate der Wehrmacht zur Verfügung zu stehen.
4. Die zum dienstlichen Studium zugelassenen Soldaten werden in Studentenkompanien bzw. durch die Heeres-Vet.-Akademie Hannover nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen zusammengefaßt.

Die Durchführung des dienstlichen Studiums erfolgt grundsätzlich an den bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) oder in den hierfür eingerichteten besonderen Lehrgängen usw.

### B. Im einzelnen wird hierzu befohlen:

#### I. Studenten der Medizin

1. Studenten der Medizin, die einer Studentenkompanie für Medizinstudenten (Studentenkompanie [Med.]) angehören, setzen — soweit nicht ihre Rückführung nach S. M. 1942 Nr. 502 erfolgt ist — im Wintersemester 1942/43 ihr Studium dienstlich fort.
2. a) Studenten der Medizin, Unteroffiziere und Mannschaften (Feld- und Ersatzheer), sind zum 1. 12. 1942 zur zuständigen San. Ers. Abt. zu versetzen und zur dienstlichen Fortsetzung des Studiums zu kommandieren, wenn sie nachweisbar mindestens 1 Semester Medizin studiert haben,  
am 1. 12. 1942 mindestens 1 1/2 Jahre aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben und sich nach dem Urteil ihres Disziplinarvorgesetzten zum San. Offz. Anwärter voll eignen. Eine Beurteilung (nach H. Dv. 82/31 Teil B, Muster 2) ist an die San. Ers. Abt. zu übersenden.

Soldaten, die das Vorexamen abgelegt haben, sind jedoch zur Fortsetzung des dienstlichen Studiums zur zuständigen San. Ers. Abt. zu versetzen, wenn sie am 1. 12. 1942 mindestens 1 Jahr aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben.

- b) Studenten der Medizin, Offiziere d. B. (Feld- und Ersatzheer) können — soweit sie vom D. R. S./PA auf Antrag hierfür freigegeben werden — zum 1. 12. 1942 zur zuständigen San. Ers. Abt. versetzt und zur dienstlichen Fortsetzung des Studiums kommandiert werden, wenn sie

nachweisbar mindestens 1 Semester Medizin studiert haben,

am 1. 12. 1942 mindestens 1 1/2 Jahre aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben.

Soweit die unter a) und b) Genannten am 1. 12. 1942 ihre 2jährige aktive Dienstpflicht noch nicht erfüllt haben, ist weitere Voraussetzung, daß sie eine Verpflichtungserklärung (Vermerk im Wehrpaß Feld 26 und im Wehrstammbuch unter »Nachträge«) nach Anlage 7 (S. M. 41 Nr. 991) unterschrieben haben. Erst nach voller Erfüllung des hiernach abzuleistenden aktiven Wehrdienstes beginnt die Frist nach Abschn. A Ziff. 3.

- c) Die nach a) und b) versetzten Soldaten sind durch den Kommandeur der San. Ers. Abt. zu überprüfen. Die für die San. Offz.-Ausbildung geeigneten Soldaten treten nach näherer Bestimmung des Kommandeurs der San. Ers. Abt. zu einer Studentenkompanie (Med.) und setzen ihr Studium dienstlich fort.

Die hierfür nicht geeigneten Soldaten verbleiben bei der San. Ers. Abt. und stehen dieser zur Ersatzstellung zur Verfügung, mit Ausnahme der Offiziere und Offz. Anwärter.

Offiziere, die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, werden zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil versetzt. Ihre Freigabe für eine Verwendung im Feldheer ist von den stellv. Gen. Kdos. beim D. R. S./PA zu beantragen. Dabei ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Studienurlauber handelt.

Offizieranwärter, die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, sind zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil zu versetzen. Von diesem sind sie, wenn sie einem Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene ihrem Stammttruppenteil zuzuführen.

#### II. Studenten der Pharmazie

Für Studenten der Pharmazie (Feld- und Ersatzheer) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Studenten der Medizin nach Abschn. I sinngemäß.

#### III. Studenten der Veterinärmedizin

1. Studenten der Veterinärmedizin, die der Heeres-Veterinärakademie Hannover angehören, setzen — soweit nicht ihre Rückführung nach S. M. 1942 Nr. 502 erfolgt ist — im Wintersemester 1942/43 ihr Studium dienstlich fort.
2. a) Studenten der Veterinärmedizin, Unteroffiziere und Mannschaften (Feld- und Ersatzheer), sind zum 1. 12. 1942 zur Heeres-Veterinärakademie Hannover zur dienstlichen Fortsetzung des Studiums zu versetzen, wenn sie nachweisbar mindestens 1 Semester Veterinärmedizin studiert haben,

am 1. 12. 1942 mindestens 1½ Jahre aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben und

sich nach dem Urteil ihres Disziplinarvorgesetzten zum Vet. Offz. Anwärter voll eignen. Eine Beurteilung (nach H.Dv. 82/3b Teil B, Muster 2) ist an die Heeres-Veterinärakademie Hannover zu übersenden.

Soldaten, die das Vorexamen abgelegt haben, sind jedoch zur Fortsetzung des dienstlichen Studiums zur Heeres-Vet.-Akademie zu versetzen, wenn sie am 1. 12. 1942 mindestens 1 Jahr aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben.

- b) Studenten der Veterinärmedizin, Offiziere d. V. (Feld- und Ersahbeer) können — soweit sie vom O. R. S./PA auf Antrag hierfür freigegeben wurden — zum 1. 12. 1942 zur Heeres-Veterinärakademie Hannover zur dienstlichen Fortsetzung des Studiums versetzt werden, wenn sie

nachweisbar mindestens 1 Semester Veterinärmedizin studiert haben und

am 1. 12. 1942 mindestens 1½ Jahre aktiven Wehrdienst (dazu rechnet nur die über 6 Monate hinaus abgeleistete Dienstzeit beim RAD., wenn in unmittelbarem Anschluß hieran die Einziehung zum aktiven Wehrdienst erfolgte) abgeleistet haben.

Soweit die unter a) und b) Genannten am 1. 12. 1942 ihre 2jährige aktive Dienstpflicht noch nicht erfüllt haben, ist weitere Voraussetzung, daß sie eine Verpflichtungserklärung (Vermerk im Wehrpaß Feld 26 und im Wehrstamm buch unter »Nachträge«) nach Anlage 7 (S. M. 41 Nr. 991) unterschrieben haben. Erst nach voller Erfüllung des hiernach abzuleistenden aktiven Wehrdienstes beginnt die Frist nach Abschn. A Ziff. 3.

- c) Die nach a) und b) versetzten Soldaten sind durch den Kommandeur der Heeres-Veterinärakademie Hannover zu überprüfen. Nichtgeeignete Offz. und Mannschaften sind zu ihrem zuständigen Ers. Truppenteil zu versetzen. Von diesem sind sie, wenn sie einen Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene ihrem Stammtruppenteil zuzuführen.

Für Offiziere, die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, gelten sinngemäß

die Rückführungsbestimmungen wie unter Abschn. I, 2 c) vorletzter Absatz, für Offz. Anwärter die Bestimmungen wie unter Abschn. I, 2 c) letzter Absatz.

#### IV. Studenten der technischen Wissenschaften: Regelung folgt.

#### V. Sonstige Bestimmungen

1. Alle Soldaten, die ihr Studium dienstlich fortsetzen, haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit abzuschließen.

Soldaten, die die erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl nicht ablegen, sind zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Prüfung hätten beenden müssen, zum Ersahtruppenteil zurückzuversetzen. Als Kriegs-San. und Vet. Offz. Nachwuchs sind sie nach H.Dv. 82/3b Teil B Ziff. 45 zu streichen. Soldaten, die ihr Studium aufgeben, sind zum Ersahtruppenteil ihrer Stammwaffe zu versetzen.

2. a) Studenten der Medizin und Vet.-Medizin, die bereits früher wegen schlechter Führung vom nebendienstlichen Studium entfernt worden sind, oder Studenten, die die Eignung zum San. oder Vet. Offz. nicht besitzen, sind nicht zum dienstlichen Studium zu kommandieren.

- b) Soweit sich während des Studiums herausstellt, daß die Geeignetheit zur Fortsetzung des Studiums nicht gegeben ist, werden Unteroffiziere und Mannschaften, die Medizin studieren, zur zuständigen San. Ers. Abt., solche, die Vet.-Medizin studieren, zur Vet. Ers. Abt. 11 versetzt.

Für Offiziere d. V. und Offizieranwärter, die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung unter Abschn. I, 2 c) bzw. III, 2 c).

3. Soldaten, die seit dem Wintersemester 1941/42 ihr Studium fortgesetzt, jedoch das Studienfach gewechselt haben, kommen für die Kommandierung zum dienstlichen Studium nicht in Frage.
4. Jegliche Beurlaubungen von Soldaten zu anderweitigen Studienzwecken aus den Studentenkompagnien sind verboten. Dies ist von den Führern der Studentenkompagnien zu überwachen.
5. Meldungen nach S. M. 1941 Nr. 991, Anlage 9, in doppelter Ausfertigung an O. R. S./AHA/Tr Abt (2. Ausf. an S In, V In).

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 10. 42

31 d 15  
54600/42 Tr Abt (I).